

Ulrich Daum

Gerichts- und Behördenterminologie

Eine gedrängte Darstellung des Gerichtswesens und des
Verwaltungsverfahrens in der Bundesrepublik Deutschland



Auflage 2013

Die Deutsche Bibliothek – CIP Einheitsaufnahme

Ulrich Daum: Gerichts- und Behördenterminologie
Eine gedrängte Darstellung des Gerichtswesens und des
Verwaltungsverfahrens in der Bundesrepublik Deutschland

verlegt von der
BDÜ Weiterbildungs- und Fachverlagsgesellschaft mbH,
einem Unternehmen des Bundesverbandes der
Dolmetscher und Übersetzer e. V. (BDÜ)

Auflage 2013

ISBN: 978-3-938430-49-1

© BDÜ Weiterbildungs- und Fachverlagsgesellschaft mbH
Satz: Thorsten Weddig, Essen
Foto (Titelbild): Luftbildfotograf/Fotolia
Druck: Schaltungsdienst Lange oHG, Berlin

Für fehlerhafte Angaben wird keine Haftung übernommen.
Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt.
Jede Verwendung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes
ist ohne Zustimmung des Herausgebers unzulässig und strafbar.
Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen
und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.
Gedruckt auf säurefreiem und alterungsbeständigem Werkdruckpapier.

Vorwort

Als Verfasser eines Vorworts ist man versucht, ein grundlegendes Buch wie das vorliegende als „Standardwerk“ oder „Klassiker“ zu bezeichnen. Nur: Hier trifft es wirklich zu! Der Vorläufer der von Prof. Dr. Ulrich Daum hier vorgelegten, überarbeiteten Handreichung zur Sprache von Gericht und Verwaltung war gut und gerne zwanzig Jahre lang schon das Vademecum angehender Gerichtsdolmetscher.

Bedenkt man, dass die in diesem Buch behandelte Sprache in der akademischen Ausbildung von Übersetzern und Dolmetschern wenig vorkommt, die Tätigkeit der Berufskollegen für Justiz und Behörden hingegen breiten Raum einnimmt, wird deutlich, wie wichtig diese Einführung ist. Kandidaten der Staatsprüfung für Übersetzer und Bewerber um Beeidigung als Dolmetscher finden hier die wichtigsten einschlägigen Informationen und sprachlichen Besonderheiten zusammengetragen. Lesen und studieren Sie diese Texte!

Norbert Zänker

Vorwort zur Auflage 2013

Seit der BDÜ 2005 die „Gerichts- und Behördenterminologie“ im Rahmen seiner Publikationen herausbrachte, sind acht Jahre vergangen. 2009 machte die endlich abgeschlossene Rechtschreibreform eine Bearbeitung in neuer Orthographie erforderlich. Dabei wurde die Gelegenheit genutzt, um ein alphabetisches Register einzuführen. Inzwischen sind wieder vier Jahre vergangen, in denen Gesetzesänderungen erfolgten und sich neue Schwerpunkte bildeten. Daher war nun eine neue Auflage unvermeidlich. Berücksichtigung fanden in ihr das neue Zwangsvollstreckungsrecht mit der Erleichterung der Sachaufklärung, eine EU-Richtlinie über das Recht auf Dolmetsch- und Übersetzungsleistungen im Strafverfahren, das Mediationsrecht und Hinweise auf Polizeibehörden des Bundes sowie das Bundesamt für Justiz.

Ulrich Daum

Inhalt

Vorwort	9
1 Die Besonderheiten der Rechts- und Verwaltungssprache	13
2 Terminologie des Gerichtswesens – Insbesondere: der Zivilprozess	23
2.1 Einige Grundbegriffe	23
2.2 Zuständigkeit	26
2.3 Ausschließung und Ablehnung	27
2.4 Verfahrensbeteiligte in Zivilsachen	28
2.5 Einleitung des Zivilprozesses	31
2.6 Die Verhandlung	34
2.7 Die Beweisaufnahme	36
2.7.1 <i>Allgemeines</i>	36
2.7.2 <i>Augenschein</i>	38
2.7.3 <i>Zeugensbeweis</i>	38
2.7.4 <i>Sachverständigenbeweis</i>	39
2.7.5 <i>Urkundenbeweis</i>	40
2.7.6 <i>Parteivernehmung</i>	41
2.8 Die gerichtlichen Entscheidungen	42
2.8.1 <i>Verfügung</i>	42
2.8.2 <i>Beschluss</i>	42
2.8.3 <i>Urteil</i>	43
2.9 Rechtsmittel und andere Rechtsbehelfe	46
2.9.1 <i>Berufung</i>	47
2.9.2 <i>Revision</i>	49
2.9.3 <i>Beschwerde</i>	51
2.9.4 <i>Weitere Rechtsbehelfe</i>	51
2.10 Arrest und einstweilige Verfügung	53
2.10.1 <i>Arrest</i>	54
2.10.2 <i>Einstweilige Verfügung</i>	54

2.11 Zwangsvollstreckung	55
2.11.1 Allgemeines	55
2.11.2 Arten der Zwangsvollstreckung	57
2.11.3 Rechtsbehelfe in der Zwangsvollstreckung	59
2.12 Insolvenzverfahren	60
3 Strafverfahren	63
3.1 Beteiligte	63
3.2 Gerichte	66
3.3 Ermittlungsverfahren	67
3.4 Zwischenverfahren	70
3.5 Hauptverfahren	71
3.6 Strafvollstreckung	77
4 Bußgeldverfahren	78
5 Verwaltungsverfahren	79
5.1 Behördenaufbau	79
5.2 Einleitung des Verwaltungsverfahrens	82
5.3 Aktenführung	82
5.4 Ermittlungen	85
5.4.1 Einholung von Auskünften	86
5.4.2 Anhörung von Beteiligten	87
5.4.3 Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen	87
5.4.4 Beiziehung von Akten und Urkunden	88
5.4.5 Einnahme des Augenscheins	88
5.5 Schriftverkehr	88
5.5.1 Amtssprache	89
5.5.2 Dienstliche Schreiben	89
5.5.3 Dienstweg	91
5.5.4 Mitwirkung anderer Behörden	91
5.6 Bevollmächtigter und Beistand	92
5.7 Der Bescheid	93
5.8 Bestandskraft und Rechtsbehelfe	95

5.9 Besonderes Verwaltungsrecht	97
5.9.1 Gewerberecht	97
5.9.2 Baurecht	98
5.9.3 Polizeirecht	101
5.9.4 Ausländer-, Asyl- und Staatsangehörigkeitsrecht.....	103
Anhang	106
Anhang 1: Rotkäppchen auf Juristendeutsch	106
Anhang 2: Lateinische Ausdrücke in der Rechtssprache.....	108
Anhang 3: Abkürzungsverzeichnis	111
Anhang 4: Klageschrift	115
Anhang 5: Beweisbeschluss	117
Anhang 6: Strafbefehl	118
Anhang 7: Aufgaben der Staatlichen Prüfung in Bayern 1983, 1990–2000.....	120
Alphabetisches Register	154

2 Terminologie des Gerichtswesens – Insbesondere: der Zivilprozess

2.1 Einige Grundbegriffe

Unter *Gerichtswesen* verstehen wir sowohl Aufbau und Organisation der Gerichte (Gerichtsverfassung) wie auch die Wesensmerkmale der Rechtsprechung eines Landes und die Ausgestaltung der gerichtlichen Verfahren. Der Begriff *Rechtsprechung* wiederum bezeichnet:

- a. Die Recht sprechende Gewalt als eine der drei Gewalten im Sinne von Montesquieus Gewaltenteilung (Judikative),
- b. das Verbalsubstantiv von „Recht sprechen“, also die Tätigkeit der Gerichte, und
- c. die Gesamtheit der gerichtlichen Entscheidungen.

Die Recht sprechende Gewalt wird auch *Gerichtsbarkeit* genannt. Sie gliedert sich auf in:

- a. ordentliche Gerichtsbarkeit, die von den ordentlichen Gerichten (den Zivil- und Strafgerichten) ausgeübt wird: Amtsgericht, Landgericht, Oberlandesgericht, Bundesgerichtshof in Karlsruhe.
- b. Die besonderen Zweige der Gerichtsbarkeit: Arbeitsgerichtsbarkeit, Finanzgerichtsbarkeit, Verwaltungsgerichtsbarkeit, Sozialgerichtsbarkeit; ferner: Verfassungsgericht, Kirchengerichte, Schiedsgerichte.

Innerhalb der Zivilgerichtsbarkeit unterscheiden wir zwischen *streitiger* und *freiwilliger Gerichtsbarkeit*. Mit der streitigen Gerichtsbarkeit ist der normalerweise durch widersprechende Anträge gekennzeichnete Zivilprozess gemeint. Am Amtsgericht heißt die entsprechende Abteilung daher *Streitgericht*. In der freiwilligen Gerichtsbarkeit kann es zwar auch Streit geben, doch ist dies für sie nicht typisch; mit Grundbuch-, Nachlass-, Familien- und Betreuungssachen

befasst sie sich hauptsächlich. *Rechtspflege* ist die Tätigkeit der Gerichte, also die Rechtsprechung im oben besprochenen aktivischen Sinn.

Weiter als jeder der eben definierten Begriffe ist der Begriff *Justiz*. Er umfasst die Bedeutungen aller dieser Wörter und ist deshalb der Ausdruck mit der geringsten Präzision.

Unter *Rechtsweg* verstehen wir die Möglichkeit oder Befugnis, die Gerichte anzurufen. So sprechen wir allgemein davon, dass der Rechtsweg jedem offenstehe, oder dass er ausgeschlossen sei. Dabei unterscheiden wir je nach Gerichtsbarkeit den Zivil-, Straf-, Arbeitsrechtsweg etc. Es ist immer nur ein Rechtsweg zulässig.

Rechtzug ist die *Instanz*, also das gerichtliche Verfahren auf einer Stufe des Instanzenwegs. So ist das Berufungsverfahren der zweite, das Revisionsverfahren der dritte Rechtzug.

In den Zusammensetzungen Rechtspflege, Rechtsweg, Rechtzug (ebenso in Rechtshilfe, Rechtsstreit) bezieht sich das Bestimmungswort *Rechts-* nicht – wie sonst – auf das Recht in seinen vielfältigen Ausprägungen, sondern auf das Gerichtswesen. Das Wort „Rechtspflege“ wird allerdings auch in der weiteren Bedeutung, also etwa im Sinn von *Rechtsleben*, gebraucht; so sind Rechtsanwalt und Notar auch dann Organe der Rechtspflege, wenn sie außerhalb gerichtlicher Verfahren tätig werden.

Die *Gerichtsverfassung* umfasst, wie erwähnt, Aufbau und Organisation der Gerichte. Sie ist im Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) niedergelegt. Die Verfahrensordnungen finden sich in folgenden Gesetzen:

- Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG).
- Zivilprozessordnung (ZPO).
- Strafprozessordnung (StPO).
- Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG): Bußgeldverfahren.
- Arbeitsgerichtsgesetz (ArbGG): Verfahren vor den Arbeitsgerichten (Arbeitsgericht, ArbG, Landesarbeitsgericht, LAG, und Bundesarbeitsgericht in Erfurt, BAG).
- Finanzgerichtsordnung (FGO): Verfahren vor den Finanzgerichten (Finanzgericht, FinG, Bundesfinanzhof in München, BFH).

- Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO): Verfahren vor den Verwaltungsgerichten (Verwaltungsgericht, VG, Oberverwaltungsgericht bzw. Verwaltungsgerichtshof, OVG bzw. VGH, Bundesverwaltungsgericht in Leipzig, BVerwG).
- Sozialgerichtsgesetz (SGG): Verfahren vor den Sozialgerichten (Sozialgericht, SG, Landessozialgericht, LSG, Bundessozialgericht in Kassel, BSG).
- Bundesverfassungsgerichtsgesetz (BVerfGG): Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht (BVerfG) in Karlsruhe.
- Patentgesetz: Bundespatentgericht in München.
- Das Bundesamt für Justiz in Bonn nimmt als Bundesoberbehörde zentrale Registeraufgaben wahr und wird im Rahmen des internationalen Rechtsverkehrs tätig.

Zur Gerichtsverfassung gehört auch die *Gerichtsorganisation*. So gibt es sowohl *Einzelrichter* (allerdings nur in der ordentlichen Gerichtsbarkeit), wie auch *Kollegialgerichte*, die aus *Richterkollegien* bestehen. Ein Richterkollegium oder Spruchkörper heißt in der Strafjustiz am Amtsgericht Schöffengericht – bestehend aus einem Berufsrichter und zwei Laienrichtern (ehrenamtlichen Richtern, Schöffen) –, am Landgericht Strafkammer und an den Obergerichten Strafsenat; in der Ziviljustiz am Landgericht Zivilkammer und an den Obergerichten Zivilsenat; in den übrigen Gerichtsbarkeiten am Untergericht Kammer (jedoch am Finanzgericht: Senat) und an den oberen Gerichten (2. und 3. Instanz) ebenfalls Senat. Der Vorsitzende eines Spruchkörpers heißt Vorsitzender Richter oder einfach Vorsitzender; die übrigen Mitglieder nennen sich Beisitzer, die Amtsbezeichnung der Berufsrichter lautet Richter am Amtsgericht (RiAG) usw. Die Unabhängigkeit des Richteramts ist in der Verfassung garantiert.

Der Bürobetrieb des Gerichts spielt sich nicht in einem Sekretariat, sondern in der *Geschäftsstelle* ab. Dort sind die Beurkundungsaufgaben dem *Urkundsbeamten* der Geschäftsstelle übertragen. Er ist meist *Rechtspfleger*. Den Rechtspflegern obliegt auf manchen Gebieten auch richterliche Tätigkeit, z. B. in Grundbuch- und Nachlasssachen. Für Sicherheit und Ordnung im Gerichtsgebäude und besonders in den Verhandlungen sorgen die Justiz- oder Gerichtswachtmeister/innen, die früheren Gerichtsdiener. Welcher der Richter und Spruchkörper eines Gerichts für die einzelnen Sachen intern zuständig ist, mit anderen Worten: die *Geschäftsverteilung*, bestimmt sich nach dem Geschäftsverteilungsplan, der regelmäßig von dem Gericht aufgestellt wird. Er richtet sich entweder nach dem Alphabet (den Anfangsbuchstaben der Namen der Beteiligten) oder nach der Sache (z. B. nach der Art der Delikte in Strafsachen oder

nach dem Rechtsgebiet in Zivilsachen) oder nach dem (von der Reihenfolge des Eingangs bestimmten) Aktenzeichen.

Eine Sonderstellung haben die *großen Familiengerichte*, also die Gerichte für Familiensachen, inne. Sie bestehen aus den Familienrichtern an den Amtsgerichten und den *Familiensenaten* an den Oberlandesgerichten (für die Rechtsmittel in Familiensachen (Beschwerden) sind nicht die Landgerichte, sondern die Oberlandesgerichte zuständig). Zum Anwaltszwang in Familiensachen siehe Kap. 2.4.

2.2 Zuständigkeit

Drei Arten von Zuständigkeit können wir unterscheiden:

1. Die *sachliche Zuständigkeit*. Sie betrifft die Frage, welches der mehreren örtlich zuständigen Gerichte (z. B.: Amtsgericht oder Landgericht) für ein Verfahren zuständig ist. Sie erlangt nur in Zivil- und Strafsachen praktische Bedeutung. Sie richtet sich entweder nach der Art der Sache oder nach dem *Streitwert*. Dieser wiederum wird in vermögensrechtlichen Streitigkeiten bestimmt durch den wirtschaftlichen Wert des *Streitgegenstands*, also dessen, was der Kläger in seinem Klageantrag begehrt. In nichtvermögensrechtlichen Streitigkeiten wird der Streitwert vom Gericht je nach den Umständen festgesetzt. Nach dem Streitwert bemessen sich übrigens auch die Anwalts- und Gerichtsgebühren. Die Streitwertgrenze zwischen Amts- und Landgericht für die sachliche Zuständigkeit in erster Instanz liegt bei 5.000,- €
2. Die *örtliche Zuständigkeit (Gerichtsstand)*. Örtlich zuständig ist dasjenige Gericht, in dessen Gerichtsbezirk durch bestimmte Anknüpfungstatsachen ein Gerichtsstand begründet wurde. Es gibt den Gerichtsstand des Wohnsitzes (des Beklagten), des Erfüllungsorts, der unerlaubten Handlung (entsprechend in Strafsachen den der Tatbegehung) sowie – in Zivilsachen – den vereinbarten Gerichtsstand. Eine Gerichtsstandsvereinbarung ist aber nur zulässig, wo das Gesetz keinen ausschließlichen Gerichtsstand vorschreibt. Auch sonst können im Wesentlichen nur Kaufleute und juristische Personen des öffentlichen Rechts Gerichtsstandsvereinbarungen im Voraus schließen. Anderen Personen eröffnet sich diese Möglichkeit – von einigen Ausnahmen abgesehen – erst nach Entstehung der Streitigkeit.

3. Die *funktionelle Zuständigkeit*. Auch ein sachlich und örtlich zuständiges Gericht kann funktionell unzuständig sein. Funktionell zuständig ist nur das Rechtspflegeorgan, das in ein und derselben Sache nach der Verfahrensordnung tätig zu werden hat. So kann für den ersten Rechtszug in Zivilsachen nur ein Amts- oder Landgericht, nie aber ein Oberlandesgericht funktionell zuständig sein, und für die funktionelle Zuständigkeit im zweiten Rechtszug kommen nur Landgericht und Oberlandesgericht in Frage. Der Begriff der funktionellen Zuständigkeit ist deshalb wichtig, weil nur die Zuständigkeit funktionell zuständiger Gerichte vereinbart werden kann; nur sie können also *prorogiert* werden.

Hält ein Beteiligter ein Gericht für unzuständig, so kann er die *Unzuständigkeit* des Gerichts rügen (also beanstanden, dass es unzuständig sei). Gebräuchlich ist aber paradoxerweise hierfür auch die Wendung: die *Zuständigkeit rügen* (sich gegen die Zuständigkeit des Gerichts verwahren). Hält sich das angegangene Gericht tatsächlich für unzuständig, so *verweist* es die Sache „zuständigkeitshalber“ an das Gericht, das seiner Meinung nach zuständig ist. Davon zu unterscheiden ist die *Abgabe* der Sache an einen anderen Richter oder Spruchkörper innerhalb desselben Gerichts, wie sie sich aufgrund des Geschäftsverteilungsplans ergeben kann (z. B. wenn bei Ausländern Vor- und Zuname verwechselt werden).

2.3 Ausschließung und Ablehnung

Ein Richter ist vom Richteramt in einem bestimmten Prozess kraft Gesetzes (von Gesetzes wegen) ausgeschlossen, wenn ein gesetzlicher Hinderungsgrund – wie z. B. Verwandtschaft oder frühere Vernehmung als Zeuge oder Sachverständiger – vorliegt.

Er kann ferner von den Beteiligten wegen (Besorgnis der) *Befangenheit* abgelehnt werden, wenn Umstände darauf hindeuten, dass er vielleicht nicht objektiv urteilen werde, wenn also zu „besorgen“ (zu befürchten) ist, dass er *befangen* sei. Wenn ein solcher Ablehnungsgrund vorhanden ist, kann sich der Richter auch ohne Ablehnungsgesuch selbst für befangen erklären.

Anmerkung: Mit diesem Ausdruck „befangen“ sollte man nicht den Begriff „streitbefangen“ verwechseln. Streitbefangen ist eine Sache oder ein Recht, wenn auf der rechtlichen Beziehung hierzu die Sachlegitimation

Staatliche Prüfung für Übersetzer und Dolmetscher 1997

Deutsche Gerichts- und Behördenterminologie

Arbeitszeit: 30 Minuten

Die Aufgaben sind in deutscher Sprache zu bearbeiten.

Teil I: Zivilprozessrecht

Ergänzen Sie im folgenden Text die fehlenden Fachausdrücke (gleiche Zahl bedeutet gleichen Begriff):

Nach mehreren fruchtlosen Mahnungen wandte sich der Autohändler Groß an (1) Klug mit der Bitte, den restlichen Kaufpreis für einen PKW in Höhe von 15.000 DM gegen den Käufer Faull gerichtlich (2). Klug. (3) unverzüglich Klage zum (4) München I ein. Eine Woche später verfügte der (5) Richter der 17. ... (6), dass der Beklagte Faull zum 18.8.1997 als (7) ersten Termin (8) und ihm die Klage (9) werden sollte. Gleichzeitig regte er bei den Parteien an, (10) zu stellen, da der anberaumte (11) in den Gerichtsferien liege und ohne (10) wieder (12) werden müsste. Faull wurde die Klage mit der Aufforderung zugestellt, einen beim (4) (13) Rechtsanwalt zu bestellen und über ihn binnen 2 Wochen eine (14) vorzulegen. Faull kam dieser Aufforderung nach. In der Verhandlung erließ die 17. (6) einen (15), wonach ein kfz-technisches (16) über die von Faull behaupteten Mängel des PKW (17) werden sollte.

Teil II: Strafrecht

Ersetzen Sie im folgenden Text die kursiv gedruckten Ausdrücke durch zutreffende Begriffe:

Nach einem Banküberfall wurde gegen den der Tag verdächtigen Raff von der Staatsanwaltschaft ein *Untersuchungsverfahren* (1) wegen eines Verbrechens des Raubes eingeleitet. Dabei wurde die Wohnung des *Angeschuldigten* (2) Raff *untersucht* (3) und die in der Wohnung gefundene Pistole im Einverständnis des Raff von der Polizei *mitgenommen* (4), da sie in der mündlichen *Verhandlung* (5) als *Indiz* (6) verwendet werden sollte. *Die Strafliste* (7) des Raff wies

Ulrich Daum

Gerichts- und Behördenterminologie

Eine gedrängte Darstellung des Gerichtswesens und des Verwaltungsverfahrens in der Bundesrepublik Deutschland

Gerichts- und Behördenterminologie von Ulrich Daum ist eine Handreichung zur Sprache von Gericht und Verwaltung und ein Vademecum angehender Gerichtsdolmetscher. Kandidaten der Staatsprüfung für Übersetzer und Bewerber um Beidigung als Dolmetscher finden hier die wichtigsten einschlägigen Informationen und sprachlichen Besonderheiten.

www.fachverlag.bdue.de

Ratgeber

Tagungsbände

Gesetze und Normen

Fachkommunikation

Lernen und Lehren

Fachterminologie

ISBN: 978-3-938430-49-1

20,00 € [D]

